

Satzungen

für die

Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.

Auf Grund des § 27 Abs. 4 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G. S. S. 209) werden für die Ruhegehaltskasse der vereinigten Landbürgermeistereien und Landgemeinden dieser Provinz unter Aufhebung des Regulativs vom 14. September 1888 nachstehende Satzungen mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1900 ab erlassen.

§ 1. Die Kasse hat ihren Sitz in Düsseldorf und wird unter Aufsicht des Provinzialausschusses von dem Landeshauptmann mit Hilfe von Provinzialbeamten gegen Erstattung der Selbstkosten verwaltet.

§ 2. Soweit der Bedarf der Kasse nicht aus den ihr etwa gemäß § 27, Abs. 5 der Kreisordnung von der Provinzialvertretung überwiesenen Zuschüssen gedeckt wird, kommt derselbe auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältnis des Ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens der von ihnen besoldeten Beamten zur Verteilung.

Auch wenn eine Stelle vorübergehend nicht besetzt ist, muß dennoch der Stellenbeitrag entrichtet werden.

Diejenigen Bürgermeistereien, bei welchen ein Ehrenbürgermeister an der Spitze steht, haben für die Bürgermeisterei und zwar nach dem zuletzt gezahlten Dienst einkommen beizutragen, wenn und solange die Kasse noch Verpflichtungen für die betreffende Bürgermeisterei zu erfüllen hat. Hierbei wird, wenn die Verpflichtung der Bürgermeisterei im Laufe eines Rechnungsjahres wegfällt, das angebrochene Rechnungsjahr als voll gerechnet.

Die Beiträge der einzelnen Landbürgermeistereien und Landgemeinden werden alljährlich auf Grund von den Landräten aufzustellender Nachweisungen der im ersten Monat des betreffenden Rechnungsjahres maßgebenden Dienst einkommensbeträge von dem Landeshauptmann festgestellt.

§ 3. Der gemäß § 2 zur Verteilung kommende Gesamtbedarf der Kasse, der Gesamtbetrag des gezahlten und gemäß § 2 Abs. 3 in Berechnung zu ziehenden Dienst einkommens und der hiernach zu berechnende, von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden zu entrichtende Beitrag des letzteren, werden jährlich von dem Landeshauptmann durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§ 4. Soweit das Ruhegehaltsberechtigte Dienst einkommen Nebenbezüge enthält, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind (§ 10 zu Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 — G. S. S. 268 — und Gesetz vom

30. April 1884 — G. S. S. 126 —), ist ein Drittel ihres Jahresbetrages als zum Ersatz harter Auslagen bestimmt außer Berechnung zu lassen.

Die übrigen zwei Dritteile werden, unbeschadet der näheren Ermittlung des Ruhegehaltsberechtigten Dienst einkommens bei Eintritt des Falles der Ruhegehaltsfestsetzung mit einem Durchschnittssatz in Rechnung gestellt, welcher von 3 zu 3 Jahren einer Prüfung unterworfen werden kann.

§ 5. Von der seitens des Landeshauptmanns festgestellten Beitragssumme ist den einzelnen Landbürgermeistereien und Landgemeinden Mitteilung zu machen.

Beschwerden über die Feststellung sind binnen zwei Wochen bei dem Landeshauptmann anzubringen und von diesem dem Provinzialausschusse zur Entscheidung vorzulegen. Durch diese Entscheidung wird dem ordnungsmäßigen Austrage von Streitigkeiten über Ruhegehaltsansprüche in keinem Falle vorgegriffen.

Die Beiträge der Landbürgermeistereien und Landgemeinden sind jährlich portofrei von den Bürgermeisterei- bzw. Gemeindefassen an die Kasse abzuführen.

§ 6. Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger die den Beamten gemäß der §§ 18 ff. des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 zustehenden Ruhegehälter; bei denjenigen indessen, welchen die Ruhegehaltsberechtigung auf Grund Ortsstatuts zusteht, nur insoweit, als das Ortsstatut sich innerhalb der im § 12 des angeführten Gesetzes gezogenen Grenzen hält.

§ 7. Die Ruhegehaltsnachweisung ist von der Gemeindebehörde aufzustellen, vom Landrate zu prüfen, auch hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigen und von dem Landeshauptmann festzusetzen.

§ 8. Wird bei der Festsetzung eines Ruhegehaltes oder aus sonstigem Anlaß ermittelt, daß das der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte Ruhegehaltsberechtigte Dienst einkommen zu hoch oder zu niedrig bemessen gewesen ist, so steht der betreffenden Gemeinde- bzw. der Ruhegehaltskasse der Anspruch auf Zurückzahlung der zu viel gezahlten bzw. auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu.

Das gleiche findet in dem Falle statt, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt nachträglich einem Beamten zuerkannt wird, dessen Dienst einkommen bei der Verteilung der Beiträge nicht in Rechnung gezogen worden war.

Die in diesen Fällen erforderliche Ausgleichung erfolgt durch Nachzahlung bzw. Erstattung derjenigen Sätze des Ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens, welche in den zur Berechnung zu ziehenden Jahren auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden umgelegt worden sind. (§ 3.)

Der Zeitraum, für welchen derartige Nachforderungen geltend gemacht werden können, wird auf die letzten fünf Jahre beschränkt.

§ 9. Die Kasse übernimmt bei Zahlung der Ruhegehälter auch diejenigen Beträge, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben; jedoch wird die hierdurch sich ergebende Summe um den Betrag eines für die genannten Dienstzeiten etwa anderweit zu beziehenden Ruhegehaltes gekürzt.

Bei den aus dem Offizierstande hervorgegangenen Beamten findet die Militärdienstzeit gemäß vorstehender Bestimmungen nur dann Berücksichtigung, wenn die Beamten bei Anrechnung der Militärdienstzeit sich gegenüber der Berechnungsart nach den für sie bestehenden gesetzlichen Bestimmungen günstiger stellen würden.

Die Kasse übernimmt ferner außer der Zahlung der eigentlichen Ruhegehälter auch die Zahlung derjenigen

Beträge, welche in den Fällen des § 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 aus dem Amte entfernten Beamten als Unterstützung verabreicht werden.

§ 10. Die Kasse ist befugt, die zum Ruhegehaltsverbande der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz gehörigen Gemeindefassen mit der vorschußweisen Auszahlung der Ruhegehälter zu beauftragen.

§ 11. Die vorschußweise gezahlten Beträge werden vierteljährlich unter Einreichung der Empfangsbescheinigungen gegen die Ruhegehaltskasse aufgerechnet.

Die Empfangsbescheinigung muß von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes unter Beidrückung des Dienstregels dahin bescheinigt sein, daß der Bezugsberechtigte dieselbe eigenhändig unterschrieben hat und noch am Leben ist, auch durch anderweite Anstellung im Staats- oder Kommunaldienste ein Einkommen oder ein Ruhegehalt nicht erworben hat.

§ 12. Abänderungen dieser Satzungen werden nach Anhörung des Provinziallandtages von dem Minister des Innern angeordnet.

Berlin, den 18. März 1901.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez.: von Bischoffshausen.

Nachtrag

zu den Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 18. März 1901.

Auf Grund des § 27 Abs. 4 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G. S. S. 209) und des § 12 der Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 18. März 1901 wird nach Anhörung des Provinziallandtags zu den genannten Satzungen folgender Nachtrag erlassen:

Artikel I.

Dem § 6 der Satzungen wird als Absatz 2 folgende Bestimmung hinzugefügt:

Gehaltserhöhungen aus dem letzten, der Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahre bleiben bei der Berechnung des Ruhegehalts außer Ansatz, es sei denn, daß die Gehaltserhöhung auf Grund eines feststehenden Besoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nach der Gehaltsaufbesserung vorgekommenen Unglücksfalles oder einer nach diesem Zeitpunkte eingetretenen Krankheit war.

Artikel II.

Der § 9 Abs. 2 der Satzungen erhält die nachstehende Fassung:

Bei Beamten, welche aus früheren Dienststellungen im Militär- oder Civildienste schon Ruhegehalt beziehen, finden die im Absatz 1 erwähnten Dienstzeiten nur dann Berücksichtigung, wenn die Beamten bei Anrechnung dieser Dienstzeiten sich gegenüber der Berechnungsart nach den für sie bestehenden gesetzlichen Bestimmungen günstiger stellen würden.

Berlin, den 8. April 1903.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez.: von Bischoffshausen.

1085.